

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern (EDI)
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juli 2021
448

Änderung der Chemikalienverordnung und weiterer Verordnungen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit.

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir stimmen den Veränderungsänderungen im Grundsatz zu. Wir begrüssen, dass der Aufwand für die den Kantonen obliegenden Kontrollen der Anmeldepflicht tendenziell leicht abnehmen wird.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben den Vollzugskompetenzen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) entsprechend präzisiert werden, namentlich die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) und der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12).

2/6

3. Detailbemerkungen zur Revision der ChemV

Art. 10

Wir beantragen die Anpassung von Art. 10 Abs. 3 lit. b der ChemV: „Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.“

In gleicher Weise sind folglich anzupassen:

- Art. 3a ChemRRV,
- Art. 55a und Art. 57 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; SR 916.161) und
- Art. 23 Düngerverordnung (DüV; SR 916.171)

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Art. 31a VBP (vgl. unten) und
- Abschnitt 3 der Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung, DüBV; SR 916.171.1) (vgl. unten).

Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren, da dies die Benutzerfreundlichkeit für die Endverbraucherin oder den Endverbraucher erhöht und das Risiko für Falschanwendungen senkt. Der vorliegende Formulierungsvorschlag („muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird“) bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend beide Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis nicht realistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von ansonsten legal in Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, da trotzdem eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich ist. Mit der Ergänzung „mindestens“ wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Art. 49

Im Weiteren beantragen wir, in Art. 49 Abs. 2 statt die Stoffe („Parfümstoff“ und „Farbstoff“) die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (z.B. „Parfümzubereitung“, „Farbstoffzubereitung“), da es sich bei den generischen Bestandteilen nicht um Stoffe handelt, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung „Zubereitung“ wird klar, dass auch die unter den lit. a und lit. b gemeinten Kriterien für die zugegebenen

3/6

Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54

Bezüglich Art. 54 Abs. 1 lit. b beantragen wir, die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke für Stoffe beizubehalten, da diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet werden. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a

Bezüglich Art. 90a begrüßen wir die Umsetzung des von den kantonalen Vollzugsstellen eingebrachten Wunsches, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der ChemV in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (z.B. Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solch klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebes in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt hat.

In der VBP und der ChemRRV bestehen noch Formulierungen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen. Sie sollten ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt eine einheitliche Vollzugspraxis im ganzen Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung zu.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in Art. 90a lit. b ein redaktioneller Fehler zu korrigieren ist („Verstösse“, nicht „Vorstösse“).

Anhang 5

Bezüglich Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 beantragen wir, auf die vorgeschlagene Ausnahme für als „ätzend“ eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen zu verzichten, da diese vorgeschlagene Ausnahme dem bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in

4/6

Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) vorgenommen werden kann, widerspricht. Mit der Ordnungsänderung würde die Herausforderung für Abgabestellen deutlich erschwert, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher erkennen zu können. Darüber hinaus würde ein Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten.

In den Erläuterungen wird auf die „breite Verwendung“ von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte oder welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass betroffene Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralisäurehaltige Produkte umsteigen werden. Herstellerinnen und Hersteller milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, so dass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produktes abgeleitet werden können und nicht aus der Einstufung.

Zusätzlicher Antrag zur ChemV

Ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision beantragen wir, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die ermöglicht, den Kantonen den Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien registrierten Produkten zu gewähren. Wir regen eine entsprechende Anpassung von Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten) an, der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Obwohl den kantonalen Behörden gemäss Art. 87 Abs. 2 lit. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 lit. a VBP und Art. 80 Abs. 2 lit. a PSMV die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht obliegt, haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden.

Der Hauptzweck des RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf der Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden.

5/6

Zurzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

4. Änderung anderer Erlasse

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Ordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung. Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen und deren Anpassungsbedarf enthält auch die DüBV stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften, und in der VBP sind solche bezüglich der behandelten Waren ebenfalls zu finden. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

Art. 31a VBP

Wir beantragen in Art. 31a Abs. 2 der VBP die Vorschrift, dass die Etikette in mindestens einer Amtssprache des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein muss, aufzunehmen, da auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen sind. In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

Art. 5 bis Art. 12 DüBV

Bezüglich der Art. 5 bis Art. 12 der DüBV beantragen wir ebenfalls die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen, da die Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen verfolgen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen. Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Art. 23 Abs. 6 DüV sichergestellt werden.

Art. 59 VBP

Wir beantragen bezüglich Art. 59 VBP, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV so anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem ande-

6/6

ren Kanton. Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, die Produkte betreffen, die von einer Herstellerin oder Importeurin in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (z.B. bezüglich Verkaufsstellen oder Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch nicht zielführend, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen nicht direkt verbindlich anordnen kann, sondern den Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons nehmen muss. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV bzw. unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen können.

Art. 19 ChemRRV

Bezüglich Art. 19 ChemRRV beantragen wir, den Artikel analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV so anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Standort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens. Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen, wie z.B. die Abgabe oder die Verwendung. Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt verfügen können, d.h. unabhängig vom Standort des Hauptsitzes. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zu Art. 90a ChemV und zu Art. 59 VBP). Werden Produktemängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.

